

Dieser Erabant der  
Kronstädt. Zeitung  
erscheint jeden Dienst-  
tag und Samstag.

# Der Satellit.

Der Prämumerations-  
preis für Satellit und  
Zeitung ist halbjährig  
4 fl. Mit Zusendung  
der Post 5 fl. C.-M.

No. 21.

Kronstadt, den 13. März

1852.

## Pariser Briefe.

Den 25. Febr.

Δ Sonderbar, je näher der Tag der Wahlklocht heranrückt, desto mehr kennzeichnet sich eine etwas lebhaftere Bewegung. Es liegt etwas Eigenthümliches in dieser Wolke, das es nimmer ruhen läßt. Und dennoch blaffen sich diese Bewegungen ab, denn das beste Zeichen — die Deputirten der Opposition sogar, z. B. Eugend Sue verzichten auf ihre Mandate. Es ist kein beneidenswerthes Loos in diesen Kammern Deputirter zu sein und es ist wenigstens ehrlich, daß viele der Gewählten dem sanguinischen Wählerpublikum den Beweis in die Hand geben, daß eine Opposition à tout prix eine große Thorheit wäre. — Während Alles andere stark modificirt worden ist, hat man doch alle Institutionen, welche direkt oder indirekt aus der Revolution von 1789 entstanden sind, und zwar: die Presse, die Nationalversammlungen, die Republik. Die Universität bleibt am Leben, wenigstens der Etikette nach, aber heute oder morgen soll ein Dekret erscheinen, das dem Klerus die Freiheit des Unterrichts gestattet. Sehr thätig wird an der Reorganisation der Nationalgarde gearbeitet. Diese Institution, glücklicher als die andern (ich vermehne nicht das Institut mit seinen Mitgliedern) wird dennoch nur dem Namen nach bestehen. Man spricht von der Ankunft Emil Girardin's in Paris? Geschieht sie mit zeitweiliger Erlaubniß, findet sie vielleicht für immer statt? Wir hoffen, daß sie auch Andern gewährt und das Ende einer unerklärlichen Strenge sein wird. Girardin ist im Grunde der Regierung nicht gefährlich, der Redakteur der „Presse“ hat ein weites Gewissen und es auch schon zehnmal und an zehn verschiedene Parteien verkauft. Solche Leute haben in Paris, wo doch tüchtige, consequente Charaktere selten sind, wenig Gewicht.

In diesem Augenblicke wird die Angelegenheit der französischen Flüchtlinge, der Schweiz gegenüber auf eine sehr ernste Weise in Anregung gebracht. Die Schweiz hat bis jetzt auf jede Insinuation wegen einer Ausweisung ihre Neutralität und das alte Asylrecht vorgeschützt, obwohl im Jahre 1852 die Mächte weit gerüsteter dastehen, ihren Wünschen Nachdruck zu geben, als es im Jahre 1830 der Fall war. Der Bundesrath soll sich geweigert haben, eine Verpflichtung wegen Ausweisung der ihm bezeichneten französischen Flüchtlinge zu übernehmen, die kein strafwürdiges Vergehen auf Schweizerboden verübt haben. Doch will er einige der Bezeichneten interniren und Jene, die sich des Asyls unwürdig gemacht haben, gänzlich ausweisen lassen. Die den Bundeskommissären deshalb zugegangenen Weisungen sollen sehr befriedigender Art sein. Die Kantonal-Regierungen sind bereits aufgefordert worden, genaue Listen aller Flüchtlinge, die sich auf ihren Territorien befinden, abzufassen, so auch jener, die etwa nachkommen sollten. Es scheint auch, daß man von französischer Seite auf eine polizeiliche Ueberwachung der Flüchtlinge gedrungen hat, die aus den verschiedenen Ländern ankommen. Besonders aber sollen Jene, die von der französischen Grenze anlangen, sogleich zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht mit richtigen Pässen oder Geldmitteln ausweisen können. Es ist augenfällig, daß die Schweiz gegenüber Frankreich die Situation sehr klug erfaßt, und bemüht ist, sehr ernsthaft allen etwaigen Reklamationen vom Auslande her zuvorzukommen. Die Schweizer verstehen es sich im rechten Augenblicke gefällig zu zeigen und gegen die Gefälligen ist man am Ende immer nachsichtig.

Wie sehr man auf eine friedliche Gestaltung der Dinge nicht für die nächste, sondern auch für die fernere Zukunft hinaus denkt, beweist: daß man bereits die Frage der französischen Industrie-Ausstellung in Anregung bringt, welche im Jahre 1854 nach dem Muster der englischen stattfinden und eine allgemeine werden soll. Die

Idee einer Vereinigung aller auswärtigen und einheimischen Produkte hat in Frankreich schon im Jahre 1843 Wurzel gefaßt. Im Jahre 1849 wurde sie der Begutachtung der Handelskammern übergeben, welche damals voll exklusiver Anschauungen und übertriebener Protektions-Gelüste sich ablehnend aussprachen. Seit den zu London gemachten Erfahrungen ist jedoch eine solche Negation in Zukunft platterdings unmöglich.

## Ueber die Vertretung der Apotheker in den Handels- und Gewerbekammern.

Wir wollen nicht daran zweifeln, daß, wenn es den Pharmaceuten ernst ist, die materiellen Interessen ihres Standes zu wahren, und zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes die erspriechlichsten Mittel zu ergreifen, dieselben mit vollem Rechte dahin streben, sich frei von allem Zwangswange, ihre größtmögliche Entwicklung durch Vereine sachkundiger Männer zu sichern. Ihre Stellung als Medicinalpersonen, als Männer der Wissenschaft begründet diese Forderung. Es ist uns aber nicht leicht möglich, den Umstand zu übersehen, daß der Apothekerstand ungleich jenem der abstrakten Gelehrten bei den Einrichtungen für Hebung des Handels und der Industrie so innig theilhaftig ist, daß derselbe nur seinen wahren Vortheil verkennen würde, wenn — wie es durch einzelne Stimmen bereits geschehen ist — dieser die Handelskammern für kein solches geeignetes Institut hielte, in welches auch die Apotheker zuständigerweise einzureihen sind. Obschon die provisorische Instruktion zur Regelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse die Apotheker zu den beschränkt concessionsirten Gewerben zählt, so soll dies nicht unser einziger Grund sein, weshalb wir es wünschenswerth halten, den Apothekerstand bei den Handelskammern vertreten zu sehen.

Der Apotheker verarbeitet zu seinen Präparaten Rohstoffe, bringt sie in andere Formen, und ändert ihre Beschaffenheit; — es kann ihm folglich nicht gleichgiltig sein, ob er die Rohmaterialien wohlfeil oder theuer, in echter oder verfälschter Qualität, mit gutem oder unrichtigem Maß, schnell oder mit vielem Zeitverlust bezieht. Er ist zwar hinsichtlich der Erzeugungsort an gewisse Vorschriften gebunden, und kann durch vermehrte Thätigkeit keinen größeren Absatz seiner Erzeugnisse erzielen — allein dieser letztere Umstand gilt auch von den Bäckern, die eben so wenig mehr absetzen, als alle gesunden Mägen verbrauchen, gleichwie das Consumo der Pharmacopoën durch die vorhandenen kranken Mägen bedingt wird.

Es ist bekannt, daß die Abstellung der Eingriffe anderer Geschäftleute in die gesetzlichen Rechte des Apothekers gewünscht wird, man verlangt neu revidirte Gesetze über den Gifthandel, eine Regelung des Detailverkaufs der Kaufleute und Materialisten von Medicinalwaaren, die Beschränkung der Ertheilung von Apothekergerechtigkeiten u. s. w. Wo können solche Fragen triftiger besprochen werden, als in den Handelskammern, in welchen die commerciellen Zustände des gesammten Landes genau bekannt sind, und in welchen alle Gesehwürfe, wodurch commercielle Interessen berührt werden, in eine gutachtliche Berathung gelangen, deren Resultate bis jetzt noch niemals bei dem h. Handelsministerium ohne Beachtung geblieben sind.

Für den Kaufmannsstand ist es andererseits nicht minder wünschenswerth, bei Fragen, die sich über den sanitätlichen Zustand irgend einer Stadt oder Gegend ergeben, sich des unmittelbaren Rathes eines Adepten der Gesundheitspflege bedienen zu können.

Die bisherige Erfahrung lehrt, daß Apotheker gewisse Artikel stets gern an Droguisten und Specereihändler zum Verkauf im Großen verabsolgt, um den Umsatz zu befördern. Was ihnen heute wünschenswerth ist, kann morgen denselben, wenn ihr Zweck über-

schritten wird, gefährlich erscheinen. Quacksalber, Geheimmittelverschleißer und unbefugte Arzneiträger können in solchem Grade Unfug treiben, daß Specereihändler, Droguisten und Apotheker gemeinschaftlich zur Abstellung solcher Mißbräuche sich vereinigen werden. Wird bei den diesfalls zu treffenden Maßregeln nicht die Wirksamkeit der Handelskammern am nächsten berührt? Wollen dann die Apotheker den Weg durch die Medicinal-Commissionen einschlagen, oder die Auctorität der Handelskammern als Stütze benutzen?

Die Herren Pharmaceuten mögen versichert sein, daß die Handelskammern nie in das speciell pharmaceutische Wirken ihres Standes sich mengen werden — in diesem Bezug kann es wirklich nur eine billige Forderung heißen, daß der Apothekerstand aller ärztlichen Bevormundung entzogen werde, und durch Männer von Beruf seine Angelegenheiten selbstständig wahrhe — auch werden solche gewiß niemals beitragen, daß ihr Stand als Gewerbe und Kunst behandelt werde, denn es haben bisher so ziemlich alle Handelskammern einen Beweis aufgeklärten Denkens in industriellen Fragen geliefert, daher Kunstmißbräuche selbst dort, wo sie schon jetzt bestanden, entgegen gewirkt; aber wo es sich um gemeinschaftliche Interessen handelt, kann der Kaufmann eben so wenig als der einsichtsvolle Apotheker gleichgültig zusehen, ob man sie in ihren Berathungen trennt, oder die Gelegenheit zur gemeinschaftlichen, daher nachdrücklicheren Förderung ihres Wohles gewährt.

Es mögen Einige allenfalls der Ansicht sein, daß es den Handelskammern, während sie auf die Zuständigkeit der Apotheker zu ihrem Institute Anspruch machen, vorzugsweise um deren Geldbeiträge zu thun ist, zu welchen laut Gesetz jeder Handels- und Gewerbetreibende behufs Bestreitung der Institutsauslagen verpflichtet wird. Diese Beiträge sind aber so geringfügig, daß sie unmöglich schwer ins Gewicht fallen können. Die Zahl der Apotheker des Kronstädter Handels- und Gewerbekammerbezirks beläuft sich auf 39, und wenn jeder hiervon auch 10 fl. zahlet, während er doch vielleicht nur 1 oder 2 fl. zu zahlen hat, so leuchtet hervor, daß der pecuniäre Vortheil sich nicht der Mühe lohnt, viel Worte zu machen. Es ist der moralische und intellectuelle Nutzen, dessen man sich hier versichern will, denn da Apotheker, Montanistiker, Fabrikanten, in mehr oder wenigerem Grade Männer der Wissenschaft sind, so wäre es eine kurzfristige Prozedur, irgend eine dieser Kategorien dem patriotischen Streben nach materieller Wohlfahrt sich entziehen zu lassen.

Vor einigen Jahren grämte sich der Verfasser eines Artikels der österr. Zeitschrift für Pharmacie — der übrigens in anderen Punkten sehr aufgeklärte Ansichten an den Tag legte — daß die Verpflichtung der Apotheker zum Erlag einer Erwerbsteuer die Wissenschaft zum Handwerke erniedrige. „Wird die Wissenschaft gerechtfertigt“ — heißt es darin — „wird ihr jener Standpunkt eingeräumt, den sie vermög ihres ursprünglichen Rechtes, vermög ihrer ewigen Weihe einzunehmen bestimmt ist — wird sie mit einem Worte aus der Kategorie der Handwerke emporgehoben: dann können auch ihre Jünger nicht mehr als Handwerker betrachtet und somit besteuert werden.“ Wie sonderbar hier das Ehrgefühl mißverstanden wird! Heutzutage braucht nicht allein der Fabrikant — der gewöhnlich dieselbe Wissenschaft (Chemie) zur Stütze hat, welche den Pharmaceuten zum gelehrten Producenten stempelt — wissenschaftliche Kenntnisse, sondern sogar der gebildete Handwerker kann Technologie und ähnliche Wissenschaften nicht entbehren, die kaufmännische Betriebsamkeit vollends hat sich eine Theorie ausgebildet, die bereits eine der umfangreichsten Wissenschaften geworden ist. Wer ist dermal noch von Steuer befreit? Handelsmann, Arzt, Advokat, Beamte, Adelige u. Jeder leistet sein Schätzlein zu den Lasten des Staates, wie dies anders auch nicht recht und billig wäre. Möge endlich das Vorurtheil, als ob Steuerpflichtigkeit erniedrige, welche Ansicht gleich falsch mit jener ist, daß Arbeit entwürdigte, einer verdienten Vergessenheit anheimfallen.

Wir haben den letzten Punkt nur berührt, um zu beweisen, daß es keine Scheidewand geben kann, mag diese aus veralteten Begriffen über eine höhere oder mindere Stellung in der Gesellschaft, mag sie aus bestehenden oder aufgehobenen Privilegien, oder sonst welchen Herkömmlichkeiten bestehen, welche den Industriellen hindert, mit dem Apotheker sich die Hand zu reichen, und es nicht für alle Theile ehrend finden lassen sollte, ihre Interessen bei der Handelskammer, deren Bedeutung und Einfluß bei dem h. Ministerium täglich zunimmt, eifrig und erfolgreich zu vertreten.

## Ueber die Ursachen der Holztheuerung in manchen Gegenden Siebenbürgens.

(Schluß.)

9. Auch Mangel an Unternehmungsggeist kann an vielen Orten zur Theuerung des Holzes beigetragen haben, denn wie ich schon erwähnt habe, führt man aus holzreichen Gegenden in vielen Ländern Holz nach solchen Gegenden wo es einen hohen Werth hat. Es ist mir nicht bekannt, ob Jemand etwas unternommen hätte um Hermannstadt Holz aus der Entfernung zuzuführen. Ich glaube indessen, daß der Unternehmungsggeist durch die im vorigen Punkte angeführten Gründe sehr gelähmt wird.

Oder sollte es mit dem Mangel an Wäldern in der Umgebung von Hermannstadt wirklich nicht so arg sein als man glaubt? und sollte dieses Spekulant abhalten zur Holzzufuhr nach Hermannstadt aus der Entfernung Wege ausfindig zu machen und zu bahnen? Die Holztheuerung, wenn dieselbe auf positivem Holz-mangel beruht, ist ein Uebel, welches nicht wie ein Phänomen plötzlich erscheint, sondern sie ist ein Uebel welches man aus weiter Entfernung, Jahrzehnte voraus kommen und immer näher rücken sieht, es ist ein Uebel, gegen welches man in einem walddreichen Lande, wie unser Bazarland, Schutzwehren errichten kann. Ich meinerseits kann die jezige übermäßige Holztheuerung mit Rücksicht auf das im Punkte 3 und 7 Gesagte, in Hermannstadt nur als die Vorboten eines wirklichen Holz-mangels in seiner Umgebung ansehen, und in diesem Falle wäre es wohl an der Zeit, die Zufuhr aus der Entfernung zu bewerkstelligen.

10. An der jezigen Holztheuerung kann auch der Umstand mitgewirkt haben, daß man in die Gebirgswälder keine Wege anlegt. Aus Mangel an Gemeinnützigkeit und Ordnung in den Gemeinden, findet man selten in einen Wald einen guten Fahrweg; durch Errichtung einer Brücke, Sprengung eines Felsens, ein wenig Erdarbeiten, könnte man oft mit geringer Mühe Wege in die holzreichen Waldtheile bahnen, und dadurch die Kräfte des Zugviehes oft auf die Hälfte bei dem Holztransporte ersparen. Aber Niemand will für die Andern arbeiten, und so quält jeder einzelne Bewohner einer Gemeinde sein Vieh, bis er ein Stück Holz in's flache Land oder die breite Thalsohle bringt, daß die Mühe und Anstrengung des Zugviehes bei dem größten Holzpreise nicht belohnt wird.

In Ermanglung von Wegen sieht man, statt bequem auf dem Wagen oder Schlitten eine große Quantität Holz zu führen, wie die Unwissenheit zu allen Jahreszeiten runde kurze Klöße über die trockne Erde, Steine, Gerölle und Sand mit der größten Anstrengung führt und das Zugvieh dabei an manchen Stellen zu Grunde richtet. Ein einziger Arbeitstag einer Gemeinde würde oft hinreichen, einen guten Fahrweg herzustellen, allein es fehlt der Gemein-sinn! Die Indolenz sieht nicht ein, daß man durch ein solches gemeinschaftliches Zusammenwirken viele Kräfte erspart. Diese Art des Transportes hat im Gefolge eine gewisse Holzverschwendung, denn ein großer Theil, die Aeste und das schwerspaltbare Holz bleiben unbenützt im Walde liegen.

Die nöthigen Holzbringungsanstalten, als: Riesen und gut angelegte Schleußen oder Schwelldämme, durch welche die Transportkosten bedeutend herunter gedrückt werden, sind hier zu Lande in Kommunalwäldern, aus welchen jeder ohne Arbeit nach seinen Kräften ernten will, noch gar nicht in Anwendung. Welcher Aufwand von Kräften wird aber durch solche Werke erspart? Wenn ich in Hermannstadt die Gebirgsbewohner in Quersäcken auf Pferden Holz bringen sah, so stieg der Gedanke bei mir immer auf, daß auch in jener Gegend es an leichten Holzbringungsanstalten fehlen müsse. Wenn jene, welche jetzt mit großer Anstrengung und Gefahren auf schlüpfrigen, unsichern und nicht gebahnten Pfaden, neben gähnenden Abgründen, welche manches Lastthier verschlingen, Holz bringen und mehrere Tage dazu benöthigen bis sie eine Last Holz zu Markte bringen können, sich verbinden würden, um einen sichern Weg oder eine Holzkriese anzulegen, wie leicht könnte man jetzt schwer oder gar nicht zugängliche Waldorte ausbeuten und Gewinn daraus ziehen, und müßte die leichtere Zufuhr von Holz nicht auf das Sinken der Preise wirken?

11. Große und anhaltende Gewässer, tiefer Schnee und andere Elementarereignisse können den Zutritt der Wälder erschweren, ja sogar auf lange Zeit unmöglich machen, die Gewässer zerstören Brücken, graben die Wege aus, machen dieselben grundlos, durch

jurchen die Thalsohle, ja große Wasserfluthen, wie im vergangenen Jahre führen in den Thälern aufgeschichtetes Holz weg und können eine vorübergehende Holztheuerung verursachen; die Elementarereignisse des vorigen Jahres können auch zum Feststehen der Holzpreise beigetragen haben.

12. Der theure Fuhrlohn ist eine Hauptursache der jetzigen Holztheuerung, denn wie oben schon bemerkt worden ist, hat man vor 4 Jahren in Fogarasch eine Klafter Buchenbrennholz mit 8 fl. B. W. kaufen können, und jetzt zahlt man nur Fuhrlohn aus einer Station von der mittleren Entfernung 10 fl., oder der Fuhrlohn eines Zentners Holz beträgt  $5\frac{1}{2}$  kr. C. M., während derselbe früher um 4 kr. C. M. an Ort und Stelle gekauft werden konnte.

Aus dem Vorausgeschickten lassen sich die Ursachen der Holztheuerung gleichsam wie die Faktoren eines Produktes entnehmen, alle die angeführten Ursachen wirken zusammen, die eine mehr die andere weniger. Die Holztheuerung, in dem Maße als dieselbe bei uns stattfindet, ist jedenfalls ein Uebel, und ist die Abnahme derselben in Aussicht? Nein, sage ich. Denn wenn einmal das Erträgniß der Wälder besteuert wird, so steht uns bevor, daß die Landleute statt 5 % noch 100 aufschlagen. Ja ich befürchte, daß es so weit kommen wird, daß die Regierung im Zwangswege die Holzpreise reguliren müssen. Es ist, wenn man die Holzpreise in Fogarasch in Betrachtung zieht, etwas Unerhörtes, daß in einer Zeit von 4 Jahren der Preis um 250 Prozent gestiegen ist, obwohl, ich getraue mich dieses zu behaupten, hier Ueberfluß an Holz ist. Hermannstadt hofft, daß der Waldreichtum dieses Distriktes aushelfe. Aber ist es möglich, von hier nach Hermannstadt Brenn- und Bauholz zu führen, wenn die Preise hier eben so hoch als dort sind?

Die Frage, wie der jetzigen übermäßigen Holztheuerung abzuwehren sei, ist wohl Erwerth, in Erwägung gezogen zu werden. Aus Mangel an den gehörigen Daten ist es mir nicht möglich, in's Detail einzugehen und die wahren Ursachen aufzudecken, sondern ich hielt mich nur an die wahrscheinlichen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß vielleicht auch die Sicherung des Waldgutes durch die jüngsten hohen Erlasse etwas beigetragen hat. Denn ich denke noch immer mit Eckel daran, wie in der alten gepriesenen Zeit, die Aussage des Forstpersonals zur Ueberführung einer begangenen Waldprävarikation nicht ausreichte, sondern wie von den damaligen Beamten, die der Armuth nur das Blut auslaugte, Zeugen verlangt, und wie überhaupt Räubereien begünstigt wurden, die Wälder waren von diesen als eine unbedeutende Sache betrachtet, und gerade jene, deren Veruf es war, dieselbe zu beschützen, gaben Veranlassung zur Plünderung und Verheerung derselben, und mancher hoffnungsvolle Wald, der jetzt eine gute Lücke ausfüllen könnte, wenn er von den obrigkeitlichen Beamten beschützt worden wäre, ist jetzt verschwunden.

Ich bin hiermit weit entfernt, irgend eine Obrigkeit in ein schiefes Licht zu stellen, aber die Wahrheit kann im ernstlichen Leben nicht schaden, sie muß an's Tageslicht kommen, wenn es besser werden soll. Wie viele Fälle habe ich erlebt, wo ich gegen Unzulänglichkeiten anstrebte und dieserwegen mir die Ungnade zuzog. Man wäre sogar oft im Stande gewesen, einen getreuen Forstbeamten lieber zu entlassen oder zu opfern, als einen weissen Herrn zu beleidigen. Doch ich will nicht die Rolle eines Anklägers spielen, es handelt sich hier darum, wie dem Uebel abzuwehren sei, wohl an denn, ich will versuchen auch hierüber einige Winke zu geben.

Die Forstbeamten in diesem Lande stehen nicht nur unter keiner Aufsicht, sondern dieselben haben auch keinen Stützpunkt und können daher leicht das Opfer der Bosheit oder überhaupt von Intriguen werden. Denn es gibt viele Leute, welche im allgemeinen Interesse sich den Schein geben, als ob sie in dieser Richtung handelten, sie schreien über Waldverwüstung, schlechte Wirtschaft und so weiter, tritt man aber diesen Schreibern im Walde nahe, dann zeigt es sich, daß sie pro patria nur dem Scheine nach, pro domo aber wirklich stritten. So wie die Ueberwachung der Forstbeamten von oben aus nothwendig, ist es eine unerläßliche Bedingung, daß diese nicht die Kommunalwälder unter strenger Aufsicht halten, daß diese nicht nur bezüglich der Walderziehung und Erhaltung, sondern auch die Wirtschaftsführung, und insbesondere den Holztransport zweckmäßig ordnen, das heißt daß sie im Interesse der Nationalökonomie auf Herstellung fahrbarer Wege und Ersparung der Kräfte im Haushalte Sorge tragen. Es ist zur Herbeiführung des nothwendigen Brenn-

und Bauholzes im ganzen Lande eine große Kraftanstrengung nöthig und wenn man von diesen Kräften nur 50 kr., 40 oder 30 Procente ersparen kann, welcher Gewinn ginge daraus hervor. Auch die Entfernung der Holzverschwendung, der Waldschutz und dergleichen fordert ein kräftiges Einschreiten. Wie viele Kommunalwälder im Lande befinden sich unter keiner Aufsicht; diese bedauerliche Vernachlässigung dieses wichtigen Zweiges der National- oder Volkswirtschaft kann empfindliche Folgen herbeiführen. Denn ich erinnere nur daran, wie lange Jahre ein Wald Zeit braucht, bis er nur schwaches Bauholz oder auch nur Brennholz liefert. Ein Mißjahr auf dem Felde wird durch ein vorhergegangenes oder ein nachfolgendes ausgeglichen, und so das Gleichgewicht im Ertrage und dem Verbrauche bald hergestellt, bei dem Forstwesen sind zur Ausgleichung des gestörten Gleichgewichts Decennien und nicht Einzeldjahre erforderlich, und eine ganze Generation kann verdammt sein, die Schuld der Väter zu büßen.

Die in Angriff genommenen Arbeiten des Steuerprovisoriums geben uns Hoffnung, in unserm Vaterlande das Waldkapital sammt seinen jährlichen Interessen (Zuwachs), welche der Volkswirtschaft zur Nutzung übergeben werden können, kennen zu lernen. Bis jetzt fehlt es uns an einem Anhaltspunkte, um beurtheilen zu können, ob im ganzen Lande durchschnittlich Holz-Ueberfluß oder Mangel sei, welche Gegenden durch Holzreichtum sich auszeichnen, wo Holzmangel ist. Nehmen wir daher den besten dieser zwei Fälle an, so dürfte eine Bewachung dieses Zweiges der Volkswirtschaft zur Verhütung von traurigen Folgen durch Entwaldung, eine ernste Bedingung sein, das wahre Glück der Bürger zu erhalten und zu befördern.  
Gebauer.

### Meteorologische Beobachtungen zu Kronstadt im Februar 1852.

Der Luftdruck variirte in diesem Monate stark. In der ersten Hälfte war er im Durchschnitt von dem im Jahre 1851 berechneten Mittel: 315.01 P. L. nicht sehr verschieden; in der zweiten Hälfte jedoch sank er bedeutend unter dasselbe herab, indem er am 19. nur 306.61 P. L. betrug. Gegen Ende des Monats nahm er wieder zu und erreichte am 25. die Größe von 318.91 P. L. Im Mittel war er 313.81 P. L., um 1.08 P. L. geringer als im Februar des v. J.

Wie der Januar, so zeichnete sich auch der Februar durch eine für unsere Gegenden äußerst geringe Kälte aus. Zu Mittag stand der 80theilige Wärmemesser nur 3mal (nicht ganz um ein Grad) unter dem Gefrierpunkt, erreichte am 19. den höchsten Stand von 6.2 Grad Wärme und am 25. den tiefsten von 7.8 Grad Kälte.

Die mittlere Temperatur wurde zu  $-0.31$  berechnet, während sie im Februar des v. J.  $-1.84$  gefunden wurde.

Freundliche, helle und heitere Tage zählte dieser Monat recht viele; ganz heitere 9, zum Theil bewölkte 10 und ganz bewölkte ebenfalls 10. An keinem Tage trübten Nebel die klare, ruhige Atmosphäre. Schnee fiel auch in diesem Monat spärlich: etwas zu Anfang, gar nicht in der Mitte, mehr zu Ende des Monats. Regen hatten wir gar keinen; Schnee fiel an 11 Tagen, im Ganzen 18.612 P. L., somit um 3.821 P. L. mehr als im Januar. Die größte Menge innerhalb 24 Stunden betrug 5.096 P. L. C. L.

### Allerlei Neuigkeiten.

\* Triest, 5. März. Se. k. k. apostolische Majestät sind an Bord des Dampfers „Volta“ nach einer außerordentlich stürmischen Ueberfahrt heute Morgens 9 Uhr in dem Hafen von Rovigno im besten Wohlfühlen eingelaufen, haben sich allort ausgeschiffet und setzten in Begleitung Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl Ferdinand, Sr. k. Hoheit des Herrn Herzogs von Parma, Allerhöchst ihres General-Adjutanten Grafen v. Grünne und des Marine-Oberkommandanten Statthalters J. M. L. Grafen Wimpffen die Reise zu Lande nach Triest fort, allwo Se. Majestät ehestens eintreffen dürften, das Allerh. Gefolge ist an Bord des Dampfers „Volta“ geblieben und folgt zur See.

\* Der Bau der Telegrafienlinie von Pest nach Hermannstadt wird noch heuer in Angriff genommen werden.

\* Frankfurt, 28. Febr. In einer ihrer letzten Sitzungen

befchäftigte sich die Bundesversammlung mit der Berathung über die Antwort auf das Schreiben, in welchem der Präsident der französischen Republik der Bundesversammlung die Verlängerung seiner Präsidentschaft und die Erweiterung seiner Machtbefugnisse notificirte. Es heißt, die Antwortnote soll in einem Sinne abgefaßt sein, welcher vollständig mit den bis jetzt von dem Präsidenten kundgegebenen Intentionen harmonirt, den Frieden nach Außen und die Ruhe im Innern zu erhalten. — Der Herzog von Augustenburg hat sich nach Berlin begeben. — Nach einer Correspondenz der „N. N. Ztg.“ von hier soll nicht die mindeste Aussicht auf eine Verständigung mehr vorhanden sein, durch welche die Veräußerung der Flotte vermieden werden könnte. Die Angabe, Preußen sei in der letzten Zeit geneigt geworden, einem provisorischen Arrangement beizutreten, wird als unbegründet bezeichnet.

\* Frankfurt, 4. März. Der Verfassungsentwurf des Senats ist erschienen. Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Verminderung von 42 auf 21. Trennung der Justiz von der Verwaltung. Öffentliches mündliches Gerichtsverfahren. Die gesetzgebende Versammlung soll am 10. März darüber berathen.

\* Berlin, 5. März. Die heutige Kammerberathung betraf die Bildung der ersten Kammer.

\* Zwischen Preußen und Baden soll hinsichtlich der Kosten für die militärische Hilfeleistung von Seite des ersten Staates ein Vertrag geschlossen sein, welcher die ursprüngliche preußische Forderung von 2,600,000 Thlr. auf 1,500,000 ermäßigt, welche durch Zurückhalten von Zoll-Revenuen getilgt sind.

\* Am 2. März wollte General v. Zobel mit den letzten österreichischen Truppen Hamburg verlassen. Es bleibt alldann nur ein Detachement des Regiments Wellington unter einem Hauptmann des Lazareths halber, in dem sich etwa 200 Kranke befinden, in Altona zurück. Außer den Bundeskommissären hat auch der F. M. L. v. Legeditsch vom Könige von Dänemark das Großkreuz, der Oberst v. Hennigstein das Kommandeurkreuz des Dannebrog erhalten, und stehen wohl noch einige Ordensverleihungen an die übrigen höheren österreichischen Offiziere in Aussicht.

\* Bremen, 4. März. Der Senat hat den Pastor Dulon seines Amtes suspendirt.

\* In Thüringen steigt die Noth von Tag zu Tag und man fürchtet bereits, daß die noch vorhandenen Vorräthe von Kartoffeln, das Hauptnahrungsmittel der Gebirgsbewohner, kaum zur Aussaat für das künftige Frühjahr ausreichen werden.

\* In Gotha hat die Regierung bedeutende Summen zur Unterstützung der Auswanderer bestimmt.

\* Bern, 29. Febr. Die Volksabstimmung über die Frage der Abberufung des großen Rathes wird in Bern am 18. April stattfinden.

\* Paris, 3. März. In Paris sind 6 Regierungskandidaten gewählt worden. In den Departements fielen die Wahlen durchgängig regierungsgünstig aus.

\* Paris, 4. März. Von 220 bekannten Wahlen sind nur 4 oppositionell.

\* In den letzten Tagen sind aus Paris Depeschen nach Berlin, Wien und St. Petersburg abgegangen, welche neue erläuternde Erklärungen in Betreff der von dem Prinzen-Präsidenten zu befolgenden, auswärtigen Politik geben. Louis Bonaparte läßt durch das Organ des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten abermals die friedlichsten Versicherungen wiederholen und die Hoffnung aussprechen, daß der europäische Friede nicht gestört werde. Es wird in demselben sogar angedeutet, daß man, insofern es die Verhältnisse im Innern gestatten, eine Reduktion des Heeres beabsichtige. Die Beziehungen zu England gestalten sich allmählich freundschaftlicher.

\* London, 3. März. Die Antikornlaw League hat sich rekonstituiert. Eine Petition um Auflösung des Parlaments ist in Umlauf gesetzt. Die Subskription ist mit Erfolg eröffnet worden.

Präs. 3. 318.

Bei der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landes-Direktion ist die noch offene 1. Ober-Finanz-Rathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 3000 fl. und der VI. Diätenklasse zu besetzen.

Ebenso ist für das Fach der direkten Steuern eine provisorische Rathsstelle mit 1600 fl. und eine solche Sekretärstelle mit 1200 fl., dann eine provisorische Konzipistenstelle mit 600 fl. Gehalt zu besetzen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen, haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten und dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 19. April l. J., und zwar die Bewerber um die Ober-Finanz-Rathsstelle bei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion, die Bewerber um die andern Stellen aber bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Hermannstadt einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die im Finanzfache, rücksichtlich im Fache der direkten Steuern erworbenen Geschäftskenntnisse, eine tadellose Moralität, den bisher bezogenen Gehalt, die Sprachkenntnisse (mit gewissenhafter Angabe darüber: welche Sprache bloß gesprochen, oder vollkommen und korrekt geschrieben werde) auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und mit welchen der hierländigen Finanzbeamten dieselben verwandt oder verschwägert sind.

Hermannstadt, am 5. März 1852.

Von der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landes-Direktion.

4331 345

### Konkurs.

Im Bereiche der siebenbürgischen Finanz-Landesdirektion ist eine Amts-Offizialstelle für den Rechnungsdienst mit dem Jahresgehalt von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der Rechnungs- und Sprachkenntnisse, der geleisteten Dienste, und der Moralität bis 11. April l. J. im vorgeschriebenen Wege bei dieser k. k. Finanzlandesdirektion einzureichen, und in denselben zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Finanzbeamten verwandt oder verschwägert sein.

Hermannstadt, am 5. März 1852.

Von der k. k. siebenbürg. Finanzlandesdirektion.

Nr. 5104 402.

Der Assistent der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Broos (Szafvaros) in Siebenbürgen, Jakob Frank, hat den 18. Februar 1852 seine Dienststation eigenmächtig verlassen. Derselbe wird hiemit aufgefordert, bis 11. April auf seiner Dienststation um so gewisser zu erscheinen, als sonst gegen denselben nach den bestehenden Strafbestimmungen würde vorgegangen werden.

Zugleich werden sämtliche k. k. Militär- und Civilbehörden ersucht, bei Haftabwendung dieses Individuum, dessen Personalbeschreibung nachfolgt, an das Stuhlgerichte nach Broos in Siebenbürgen abzustellen zu lassen.

Hermannstadt, am 3. März 1852.

Von der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landes-Direktion.

Nr. 5104 402.

### Personbeschreibung.

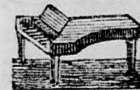
Name: Jakob Frank, gebürtig aus Schwant in Oberösterreich. Alter: 28 Jahre. Statur: klein. Körperbau: unterseht. Haare: Kastanienbraun. Gesicht: länglich, etwas eingefallen. Nase: proportionirt. Mund: weit. Augen: braun. Trägt einen kleinen Schnurrbart. Besondere Kennzeichen im Reden, und zwar: im Wiener Dialekt spricht derselbe das R scharf aus.

Kleidung: Eine Uniform-Kappe mit goldener Rose, scharflackirte Schnürstiefeln, schwarze Beinkleider, grauen Civilrock mit braunen heinernen Knöpfen, einen Ueberrock aus braunem Tüffel, am Halse einen blauweidenen Shawl, am Leibe trug derselbe ein blaugeblümtes Hemd. In Begleitung eines weißen Pudels, (Hündin).

### Haus-Verkauf.



Das in der Nonnengasse unter der Grundbuch-Nummer 149 liegende Haus ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist in Gött's Buchdruckerei zu erfragen.



Ein elegantes Wiener Fortepiano, nach neuer Art von Schrimpf ist zu verkaufen in der obern Vorstadt Nro. 53.

In Abwesenheit des Verlegers für die Redaktion verantwortlich: Christoph Stenner.  
Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

# Beilage zum Satelliten No. 21.

## Provisorische Instruktion

über die

Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande  
Siebenbürgen.

(Fortsetzung aus No. 12.)

§. 141. Jeder Geselle ist verpflichtet:

a) sich jeder Arbeit innerhalb der Grenzen seines Gewerbes, falls nicht vertragmäßig Ausnahmen bedungen sind, zu unterziehen, und sie mit Eifer und bestem Vermögen zu verrichten, und die Arbeitstage regelmäßig während der ortsüblichen Arbeitsstunden zu arbeiten;

b) dem Meister folgsam zu sein, ihm und seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen;

c) die Lehrlinge gut zu behandeln und sie zu unterrichten.

Er ist berechtigt:

a) von seinem Meister den bedungenen Lohn und sonstigen Bezüge, insbesondere eine gesunde Wohnung und anständige Behandlung anzuspüren;

b) bei seinem Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß über Dienstzeit und Verhalten in das Arbeitsbuch zu verlangen.

Es ist dem Gesellen streng verboten:

a) willkürliche Feiertage, blaue Montage u. dgl. zu halten;

b) für eigene Rechnung oder fremde Arbeitgeber zu arbeiten;

c) die Lehrlinge zu eigenen Geschäften oder zur Zeit der Schule und Kirche zu Geschäften überhaupt zu verwenden, oder sie körperlich zu züchtigen;

d) unter sich Verabredungen zur Erzielung höheren Lohnes oder günstigeren Bedingungen zu treffen. Solche Verabredungen unterliegen überdies den allgemeinen Strafgesetzen.

§. 142. Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen Gesellen gleich zu entlassen:

a) wenn er oder seine Angehörigen von demselben wiederholt oder sehr empfindlich beleidigt worden sind;

b) wenn er die Hausordnung wiederholt und geflissentlich verletzt; wenn er

c) hartnäckig sich weigert, des Meisters begründete Weisungen zu vollziehen, ungeachtet wiederholter Mahnungen ganze Tage die Arbeit verläßt, oder so schlecht arbeitet, daß er die Gewerbezweignisse des Meisters in schlechten Ruf bringt; wenn er

d) den Hausfrieden oder öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet;

e) wenn er in eine ansteckende Krankheit verfällt;

f) wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtliche Untersuchung geräth: endlich

g) wenn der Arbeitgeber selbst in eine solche Lage kömmt, daß er den Gesellen fürder zu beschäftigen ganz außer Stande ist.

§. 143. Der Geselle kann gleich aus dem Dienste treten:

a) wenn der Meister ihm den schuldigen Lohn ungebührlich vorenthält;

b) wenn der Meister darauf beharrt, ihn zu einer außer dem Gewerbsbetriebe liegenden Beschäftigung zu verhalten, oder derselbe ihm eine unrechtl. Handlung zumuthet;

c) wenn der Meister wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wird, oder in Concurs verfällt, oder sonst sein Gewerbe nicht fortführen kann.

§. 144. Falls der Geselle vor der gehörigen Zeit oder ohne Aufkündigung — die Fälle des §. 147 ausgenommen — entlassen wird, ist er befugt, den Lohn für die festgesetzte Aufkündigungszeit und eine Entschädigung für die sonstigen Emolumente, wie sie Bedingungen oder eingeführt sind, zu verlangen.

§. 145. Wenn der Geselle seinen Arbeitgeber ohne Ursache (S. 143), vor der Zeit, ohne Aufkündigung verläßt, hat er ihm den allenfalls hierdurch zugehenden Schaden zu ersetzen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, zu diesem Ende das Einschreiten der Behörde, selbst wenn nöthig, die Arretirung des Gesellen in Anspruch zu nehmen.

§. 146. Der vorschriftsmäßig entlassene oder ausgetretene Ge-

selle kann in demselben Orte bei einem andern Meister sogleich in Dienste treten.

§. 147. Streitfragen zwischen Arbeitgeber und Gesellen sind im Wege der gütlichen Ausgleichung durch die Vorstände und die Zunftversammlung beizulegen, und wenn dies nicht gelingt, vor Gericht auszutragen. Streitigkeiten über Vorfälle, welche einer strafgerichtlichen Behandlung unterliegen, oder Streitigkeiten zwischen Privaten und Zunftgenossen, sind stets vor dem kompetenten Gerichte zu entscheiden.

§. 148. Dem Arbeitgeber steht es frei, dem einen oder dem andern Gehilfen höhern Lohn zu geben, ihm eine Stelle größeren Vertrauens, und eine Leitung der Geschäfte zu übertragen, in welchem Falle die übrigen Hilfsarbeiter und Gesellen seinen auf das Geschäft bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§. 149. Die Herbergen sollen den ankommenden und austretenden Gesellen Unterkommen verschaffen und ihnen als Auskunfts-Institute zur Erlangung einer Arbeit dienen. Die einwandernden und dienstlosen Gesellen haben in der Regel daselbst einzukehren, sich jedenfalls aber daselbst zu melden. Nur mit Vorwissen und Genehmigung der Lokalpolizei ist ihnen der Aufenthalt an einem andern Orte, so lange sie nicht in Arbeit treten, gestattet.

Sie haben sich dort ruhig, ordentlich, sittlich zu verhalten, den Herbergvätern anständig zu begegnen, und ihnen Folge zu leisten.

Schmauserien, Zechgelage, Schlägereien sind untersagt.

§. 150. Die Herbergväter werden entweder aus der Mitte der Meister gewählt, oder wird deren Stelle abwechselnd von einem Meister versehen. Sie haben ein Herbergprotokoll oder eine Vermerkung über zu- und abreisende Gesellen zu führen. In einem zweiten Buche sind auch alle Meister des Ortes zu verzeichnen, damit der Arbeit suchende Geselle dieselben zu finden wisse. Auch soll eine Rubrik darin enthalten sein, worin Meister, welche Gesellen suchen, dies bekannt geben können.

§. 151. Kein Geselle kann länger als vierzehn Tage in einer Herberge verbleiben. Findet er da keine Arbeit, so muß er weiter wandern, wenn er nicht an dem Orte zuständig ist; es sei denn, daß er von der Ortspolizei die Bewilligung auf eine bestimmte längere Dauer erhält, die aber nur dann gegeben werden soll, wenn der Geselle sich über eine sichere Aussicht, binnen dieser Zeit ein Unterkommen zu finden, oder über sein eigenes Auskommen, ausweist. Will er sich nicht entfernen, so ist er über die zu erstattende Anzeige des Herbergvaters polizeilich zur Entfernung zu verhalten.

§. 152. Die Errichtung von Winkelherbergen ist untersagt.

§. 153. Wo keine Herbergen bestehen, ist von dem Zunftvorstande für die Verpflegung der einwandernden Gesellen zu sorgen, wie es der Zunftgebrauch oder die örtliche Gepflogenheit bestimmt.

§. 154. Zur Unterstützung armer Gesellen, zur Pflege der Kranken und Verpflegung der Ankömmlinge hat jeder in Arbeit tretende Geselle sogleich, und später monatlich eine von der Zunft im Allgemeinen zu bestimmende Taxe zu bezahlen, welche jedoch 15 Kr. nicht übersteigen darf. Diese Taxe zu entrichten, sind auch jene Gesellen verpflichtet, welche in einer im Zunftbezirke liegenden Fabrik in Arbeit treten.

§. 155. Die eingehenden Taxen und die andern behufs der Unterstützung und Pflege armer, kranker oder fremder Gesellen bestimmten Beträge sind gesondert von dem übrigen Zunftvermögen als Gesellen- (Bruder-) Kasse zu verwalten, und auf diese Verwaltung auch einem von den Gesellen unter Aufsicht und Leitung des Zunftvorstandes zu erwählenden Ausschusse Einfluß zu gewähren.

Von den Meistern.

§. 156. Diejenigen, welche von der kompetenten Behörde ein Gewerbsrecht für einen Ort oder Bezirk erhalten haben, für welchen eine Zunft dieses Gewerbes legal besteht, sind verpflichtet und berechtigt, sich bei dieser nach vorausgegangener Meisterprobe als Meister einverleiben zu lassen.

Die Einverleibung hat dem Antritte und der Ausübung des erhaltenen Gewerbes vorauszugehen. Die Aufgabe des Meisterstückes und die Einverleibung des Meisters steht der Zunft zu.

§. 157. Das Meisterstück soll von solcher Art sein, daß es die Geschicklichkeit des Meisterrechtswerbers darzutun vermag, es

darf aber weder ein gekünsteltes, selten vorkommendes Schaustück, noch schwer verkäuflich sein, oder zu seiner Anfertigung bedeutende Kosten erfordern.

Bei solchen Gewerben, wo die vorkommenden Arbeiten nicht wohl als Meisterstücke gemacht werden können, z. B. Maurer, Zimmerleute — soll das Meisterstück nach dem Gewerbsgebrauch in einfachen Zeichnungen, Skizzen oder Modellen, Ausmaß oder Ueberschlägen, je nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes bestehen.

§. 158. Wenn sich der Meisterrechtsbewerber durch die Aufgabe des Meisterstückes beschwerft findet, steht ihm der Recurs an die Behörde, welche die unterste Instanz in Gewerbsangelegenheiten bildet, offen, die über Einvernehmen von Sachverständigen nach Umständen ein anderes Meisterstück aufzugeben berechtigt ist. Diese hat ihn gegen alle Verzögerungen und Neckereien zu schützen.

§. 159. Das Meisterstück kann in eigener Werkstätte unter Aufsicht zweier nach der bisherigen Uebung zu bezeichnender Beschaumeister, die von Zeit zu Zeit, ohne Entgelt von Seite des Bewerbers, nachzusehen haben, daß er sich keiner fremden Hilfe bediene, oder in der Werkstätte und unter Aufsicht eines andern Meisters verfertigt. Aber auch bei dem Besitze einer eigenen Werkstätte kann die Anfertigung des Meisterstückes in der Werkstätte eines andern Meisters angeordnet werden, wenn gegründete Besorgnisse von Umtrieben, Schwierigkeit der Ueberwachung oder andere derlei Umstände es rechtfertigen.

Für die Benützung dieser ihm anzuweisenden Lokalität hat er keinen Lohn zu entrichten, und nur den allenfalls den Werksvorrichtungen zugesügten Schaden zu ersetzen.

§. 160. Die Prüfung des Meisterstückes ist einem Ausschusse, bestehend aus drei Meistern und zwei Gesellen zu überweisen.

Die Meister sind nach der bisherigen Uebung, die Gesellen vom Zunft-Commissär zu bezeichnen.

Die fünf Ausschußglieder haben gleiches Stimmrecht.

Geringe Gebrechen sind nachzusehen, und nur ist der Meisterrechtsbewerber darauf aufmerksam zu machen. Bei erwiesenen erheblichen Gebrechen ist ihm zur Wiederholung des Meisterstückes eine angemessene Frist von höchstens einem halben Jahre zu bestimmen.

Wenn der Bewerber mit dem Urtheile des Ausschusses nicht zufrieden ist, wird es über seine Bitte von Seite der verleihenden Behörde nach Umständen entweder einer benachbarten Zunft, oder einem von der Behörde gewählten, neuerlichen Ausschusse, zu welchem auch unzutunliche Sachkundige als Fabrikanten und Männer der Wissenschaft berufen werden können, zur Beurtheilung überwiesen.

§. 161. Ist das Meisterstück gut abgelegt, so ist der Bewerber als Meister aufzunehmen. Er hat zu diesem Ende eine Meistertaxe zur Zunftlade zu entrichten, welche 10 fl. C.M. nicht übersteigen darf. Solche Innungen jedoch, welche erweislich mit bedeutenden Kosten gemeinschaftliche Werksvorrichtungen hergerichtet haben, können unter Nachweisung derselben die Anträge auf Bestimmung einer ausnahmsweise und verhältnißmäßig zu berechnenden Beitragsleistung von Seite neu eintretender Gewerbsgenossen, wenn sie von jenen Werksvorrichtungen Gebrauch machen wollen, stellen. Durch diese Taxe tritt der neu aufgenommene Meister auch in den Mitgenuß aller der Zunftrechte, so wie auch der gemeinschaftlichen Werkstätten und Vorrichtungen derselben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Einkaufstaxe angerechnet werden kann. Alle weitem, was immer für einen Namen habenden Gebühren und Siebigkeiten sind untersagt, so wie auch die früher üblichen Festlichkeiten, Meistergastmahl u. dgl.

§. 162. Die Einverleibung hat bloß durch Handschlag des Vorstandes zu geschehen, worauf ihm der Meisterbrief in der üblichen Form ausfertigt und sein Name in das Verzeichniß der Meister eingetragen wird.

Das bisher an manchen Orten übliche Muthjahr ist abgestellt.

§. 163. Wird einem Meisterrechtsbewerber die Aufgabe der Meisterprobe, oder nach deren vorschriftsmäßiger Ablegung, die Einverleibung als Meister von der Zunft verweigert, oder werden ihm hierbei Hindernisse in den Weg gelegt, so steht ihm die Beschwerde an die verleihende Behörde offen, welche die Vorstände wegen muthwilligen Behelligungen zur strengen Verantwortung zu ziehen und die Einverleibung des Anwerbers — bei vorhandenen Bedingungen — von Amtswegen verfügen wird.

§. 164. Bei dem Uebertritte in die Zunft eines andern Ortes

kann ein bereits zünftiger Meister nicht zur Ablegung eines zweiten Meisterstückes verhalten werden. Er hat daselbst nur die halben Taxen zu erlegen.

#### Die Landmeister.

§. 165. Wenn sich der Umkreis einer Zunft außerhalb des Hauptortes, wo sich ihr Sitz befindet, über einen ausgedehnteren Bezirk erstreckt, so haben die Meister dieses Gewerbes, welche sich entfernt vom Hauptsitze befinden, sich bei der Zunft einverleiben zu lassen, oder wenn eine näher liegende Mehezunft besteht, letzterer beizutreten.

Sie können nicht verpflichtet werden, den Versammlungen der Zunft persönlich beizuwohnen, haben aber die übrigen Zunftlasten zu tragen. Die Aufnahme von Gesellen brauchen sie nicht den Vorständen, sondern nur der Lokalpolizeibehörde anzuzeigen.

Die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge hat mit Dazwischenkunft der Zunft zu geschehen, ohne daß das persönliche Erscheinen hierbei erforderlich wäre.

#### Die Witwen.

§. 166. Die das Gewerbe zünftiger Meister fortsetzenden Witwen (§. 85) haben alle Rechte und Verpflichtungen der ordentlichen Zunftmeister, aber an den Vereinsversammlungen können sie nicht Theil nehmen.

§. 167. Die Meistersöhne, welche sich dem Gewerbe ihrer Väter widmen, können weder als Lehrlinge, noch als Gesellen, noch als Meisterrechtsbewerber, ausnahmsweise Begünstigungen theilhaft werden.

§. 168. Ausnahmsweise und bis zum Erlasse eines definitiven Gewerbsgesetzes, werden auf Arbeiten, welche Gegenstände concessionsirter Gewerbe sind, in soferne dieses bisher der Fall war, auch Arbeitsbefugnisse auf eigene Hand, ohne Verwendung von Hilfsarbeitern und Lehrlingen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

a) Die Bewerber müssen sich über Sittlichkeit und unbescholtenen Lebenswandel ausweisen, dieses Befugniß muß zur Subsistenz ihrer selbst, oder ihrer Angehörigen das einzige Mittel bieten, indem sie wegen Alters, Kränklichkeit, oder andern Verhältnissen, nicht in der Lage sind, ein ordentliches Gewerbrecht, selbst im Wege der Dispens von Lehr-, Gesellen-, Wanderjahren, oder der Meisterprobe zu erwerben, oder aber in Gesellendienste zu treten. — Eine, während der Gesellenzeit eingegangene Ehe, oder das Vorhandensein von Kindern, sind kein hiezu genügendes Motiv.

b) Auf Gewerbe, welche an die Nachweisung besonderer Erfordernisse (§. 101) gebunden sind, oder die sich mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln beschäftigen, findet die Ertheilung von Arbeitsbefugnissen nicht statt; bei Baugewerben nur unter der Beschränkung auf ländliche und kleinere Reparaturen, oder gegen dem, daß der Befugte bei seinen Arbeiten an die Anleitung und Ueberwachung eines ordentlich concessionsirten Gewerbsmannes gebunden ist.

c) Die Uebertragung eines derlei Befugnisses von einem Orte an den andern, findet nicht statt, und muß die Bewilligung jederzeit neu erworben werden.

d) Ist das Gewerbe an dem betreffenden Orte zünftig, so ist der Befugte verpflichtet und berechtigt, der Zunft für alle jene Einrichtungen beizutreten, welche religiöse Zwecke oder sittliche und gewerbliche Ordnung zum Gegenstande haben. In der Gebührentrichtung ist er einem Gesellen gleich zu halten, ohne sonst an den Pflichten der Gesellen ebenso wenig, als an den Rechten der Meister Theil zu nehmen.

Jene Befugte auf eigene Hand, welche das Befugniß Gesellen zu halten, schon besitzen, bleiben in ihren erworbenen Rechten unberührt, und es ist zwischen ihren Gesellen, und jenen concessionsirter Gewerbsleute oder zünftiger Meister, kein Unterschied zu machen.

#### Von den Zunftvorständen.

§. 169. Die Führung der Zunftangelegenheiten ist zunächst die Aufgabe der Zunftvorstände.

Diese werden in den Quartalsversammlungen durch Stimmenmehrheit aller anwesenden Meister jährlich gewählt, und von jener Behörde, welcher die Gewerbsverleihung in erster Instanz zusteht, bestätigt.

Diese Bestätigung kann bei gegründeten Bedenken versagt werden.

Die Ausretenden können nach Verlauf des Jahres wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, die geführten Aemter zweimal nacheinander anzunehmen.

Die  
Ausdehnung  
§. 1  
aus den  
Die  
Einkünfte  
tung der  
Arbeit, d  
bestimmte  
Lehrlinge  
Streitigke  
dung; d  
Sie habe  
zu überne  
zu geben,  
Sie  
und Aufsi  
Sie  
und Gewe  
§. 1  
Gesellen  
wort zu  
Folge zu  
leistet, o  
können si  
Auch sind  
Nügen zu  
gründeter  
der die  
nehmen.  
§. 1  
verleihend  
Der  
zu richter  
wachen, d  
dies unth  
den Zunft  
rechtaltu  
durch No  
§. 1  
Er  
§. 1  
werden d  
§. 1  
viermal  
fürs abge  
§. 1  
verpflich  
Geldstra  
Gesellen  
Di  
Seite d  
§. 1  
mehrheit  
bei Stin  
Der Co  
toren W  
gänzlich  
§. 1  
sondere:  
a)  
b)  
verleibu  
c)  
d)  
welchem  
C.M. u  
ordnung  
e)  
reffen,

Die Zahl und Benennung der Vorstände richtet sich nach der Ausdehnung der Zunft und nach der örtlichen Gepflogenheit.

§. 170. Ihre Geschäftsführung ist unentgeltlich; Geschenke aus den Ladengeldern an dieselben sind untersagt.

§. 171. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

Die Führung der verschiedenen Register, die Verwaltung der Einkünfte, Führung und Ablegung der Rechnungen; die Aufrechthaltung der Ordnung unter den Gesellen in den Herbergen und in der Arbeit, die Sorge für deren Unterbringung, die in den Vorschriften bestimmte Einflußnahme auf das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge und auf das Meisterwerden, die Schlichtung entspringender Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen im Wege der gütlichen Ausgleichung; die Einberufung der Zunftglieder zu den Versammlungen. Sie haben die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Behörden zu übernehmen, selbe den Zunftgliedern im geeigneten Wege bekannt zu geben, deren Ausführung zu überwachen.

Sie sind das Organ, durch welches die Zunft ihre Wünsche und Ansichten zur Kenntniß der Behörden bringt.

Sie haben über Verlangen der Letzteren, so wie der Handels- und Gewerbekammern ihres Distriktes alle gewünschten Auskunft zu geben.

§. 172. Ueber die Vorladung der Vorsteher haben Meister und Gesellen unweigerlich vor ihnen zu erscheinen, ihnen Rede und Antwort zu geben, und in den das Gewerbe angehenden billigen Sachen Folge zu leisten. Demjenigen, der ihrer Aufforderung nicht Folge leistet, oder sich in den Zunftversammlungen ungebührlich benimmt, können sie Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. C.M. auferlegen. Auch sind sie berechtigt den Zunftgenossen mündliche und schriftliche Rügen zu ertheilen, und bei ihrer Ausführung in den Gesetzen gegründeter Verfügungen die Unterstützung der Gemeindevorstände und der die Gewerbeangelegenheiten leitenden Behörden in Anspruch zu nehmen. Ein eigentliches Jurisdiktions- oder Strafrecht steht ihnen nicht zu.

§. 173. Jeder Zunft wird ein eigener, von der untersten verleihenden Behörde zu ernennender Zunft-Commissär beigegeben.

Derselbe hat auf die Verhandlungen der Zunft sein Augenmerk zu richten, über die pünktliche Befolgung der Gewerbeordnung zu wachen, Unfälle abzustellen und Streitigkeiten beizulegen, oder wenn dies unthunlich wäre, der Behörde die Anzeige zu erstatten. Er hat den Zunftverhandlungen jedesmal beizuwohnen, in denselben auf Aufrechthaltung der Ordnung zu dringen, auf die Geschäftsverhandlung durch Rath und Aufklärung fördernden Einfluß zu nehmen.

Es steht ihm das Recht zu, die Sitzung aufzuheben.

Er verwaltet seine Stelle unentgeltlich.

§. 174. Streitigkeiten zwischen dem Commissär und der Zunft werden durch die betreffende Behörde geschlichtet.

Von den Zunftversammlungen.

§. 175. Die Zunftversammlungen (Quartale) sind jährlich viermal mit Vorwissen und nur unter Weisheit und Vorhitz des Commissärs abzuhalten.

§. 176. Die berufenen Mitglieder sind persönlich zu erscheinen verpflichtet, und können wegen unberechtigten Ausbleibens mit einer Geldstrafe bis 1 fl. C.M. für den Meister, und 20 kr. für den Gesellen belegt werden.

Diese Strafe fließt von Seite der Meister in die Zunft, von Seite der Gesellen in die Gesellen- (Bruder-) Lade.

§. 177. Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet die Stimmmehrheit der Meister; die Meister haben hierbei jeder eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt jene des ersten Vorstehers den Ausschlag. Der Commissär hat keine zählende Stimme. Die Vorrechte der älteren Meister, sogenannter Altscapten in Zunftangelegenheiten haben gänzlich aufzuhören.

§. 178. Zu den Verhandlungen der Zünfte gehören insbesondere:

- a) die Bekanntmachung der obrigkeitlichen Anordnungen;
- b) die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge und Einverleibung der Meister;
- c) die Schlichtung entstandener Streitigkeiten im gütlichen Wege;
- d) die Handhabung der Disciplin unter den Zunftgliedern, zu welchem Behufe ihnen das Recht, mäßige Geldstrafen, welche 2 fl. C.M. nicht übersteigen dürfen, gegen die Uebertreter der Gewerbeordnung zu verhängen und einzukassiren zusteht;
- e) die Besprechung und Vertheidigung der gewerblichen Interessen, die Berathung hierauf bezüglicher Vorschläge;

f) die Wahl der Vorstände;

g) die Aufnahme des benötigten Hilfspersonals, wie Ansager, Ladenschreiber u. dgl. und die Bestimmung ihrer Emolumente;

h) die Sorge für die Pflege und Unterstützung der verarmten Meister, Witwen, Waisen, der arbeitsunfähigen Gesellen und der Erkrankten;

i) die Vertheilung der allgemeinen Zunftauslagen durch Umlage auf die Meister und Gesellen nach §. 185;

k) die Verfügung über das Vermögen des Vereines, die Prüfung der hierüber geführten und vierteljährig den Versammlungen vorzulegenden Rechnungen, deren allfällige Bemänglung oder Genehmigung;

l) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises, so oft es von der Behörde verlangt wird.

§. 179. Ueber die Verhandlung und Beschlüsse der Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsteher und Aktuar gefertigt, von dem Vereins-Commissär vidirt wird.

Von der Zunftlade.

§. 180. Die Zunftlade verwahrt die Urkunden, Zunftbücher und Vormerke, die Kasse und die Rechnungen, so wie das Zunftsigel. Die Kasse steht unter der Sperre eines Vorstandes und eines Mitmeisters.

§. 181. Als Zunftbücher erscheinen;

- a) die Protokolle der Quartalsitzungen;
- b) die Rechnungen mit den Abschlüssen;
- c) die Vormerkbücher über die aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge;
- d) über die eingelegten und ausgefolgten Arbeitsbücher;
- e) über die Incorporation der Meister;
- f) über die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Staatsverwaltung und Gemeindevorsteherung.

§. 182. Die von der Zunft hinausgegebenen Urkunden und Zeugnisse sind von dem ersten, oder in dessen Verhinderung dem zweiten Vorsteher und einem Mitmeister zu fertigen, von dem Zunft-Commissär zu vidiren, und mit dem Zunftsigel zu siegeln.

Vom Zunftvermögen.

§. 183. Das Einkommen der Zünfte fließt, abgesehen von einem allfälligen Stammkapitale derselben, aus den Aufding- und Freispredgebühren, den Meisterrechtstaren, den jährlichen Meisterauslagen und den Strafgeldern.

§. 184. Die Gesellenauslagen, worüber §. 154 das Nähere bestimmt, fließen in die abgesonderte Gesellenlade.

§. 185. Die Höhe der Auflagen wird durch die Quartalsversammlung (§. 187) bestimmt und soll 2 fl. C.M. vierteljährig für den Meister, 15 kr. C.M. für den Gesellen monatlich (§. 154) nicht übersteigen.

§. 186. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Auflagen oder Geldstrafen unweigerlich einzuzahlen. Die Zuhaltung dieser Verbindlichkeit im Weigerungsfalle ist in dem für die Einbringung der Gemeindeforderungen vorbezeichneten Wege zu bewirken.

§. 187. Keine Zunft darf von ihren Mitgliedern Abgaben fordern, die nicht im Gesetze begründet sind, oder nicht in die Lade fließen.

§. 188. Vermögen und Einkünfte dürfen nur zur Bestreitung der gesetzlich gestatteten Bedürfnisse der Zunft verwendet werden. Diese sind religiöse und wohlthätige Zwecke und eigentliche Zunftbedürfnisse, als Beschaffung und Erhaltung der Lade, Zunftbücher, Schreibmaterialien, Wanderbücher, Miethzinse für das Versammlungskloakale und Herbergen; Besoldung der Ansager und Ladenschreiber, wo solche bei größeren Zünften nöthig sind; Unterhaltung gemeinschaftlicher Gebäude und Vorrichtungen bei manchen Zünften, z. B. gemeinschaftlicher Farb- und Weißhäuser, Stampfen, Trockenanstalten, Walkmühlen, Luchschereen etc.

Der Ankauf von bloßen Voluptarien, z. B. Gärten ist nicht gestattet. — Dort, wo die Zünfte dergleichen besitzen, sind sie sogleich zu verpachten und zu veräußern. Ebenso ist unter keinem Vorwande gestattet, Einkünfte der Zunft zu Gastereien oder sonst zu Vergnügungszwecken aller oder einiger Glieder der Zunft zu verwenden. — Die Einkünfte der Gesellenlade sind ausschließlich den im §. 154 dargestellten Zwecken vorbehalten.

§. 189. Für die kranken Meister und Gesellen, unter Letzteren auch den Zugereisten, ist in öffentlichen Krankenhäusern entweder gegen jährliches Pauschale oder Bezahlung zu sorgen.

§. 190. Die Verrechnung des Zunftvermögens ist von dem damit Beauftragten (Meister, Zunftschreiber, oder einem der Vorstände) unter Leitung des ersten Vorstehers und Mitfertigung eines gewählten Meisters als Controllors zu führen und vierteljährig der Versammlung vorzulegen.

Wenn die Rechnung richtig befunden, oder allfällige Mängel von dem Rechnungsfleger grundhäftig erläutert werden, ist der Abschluß der Rechnung einzuschalten, und am Ende des Jahres dem Rechnungsfleger ein Absolutorium zu verabsolgen.

Würde in der Zunftklasse eine ungetreue Manipulation entdeckt, oder deren Verdacht begründet werden, so ist augenblicklich die Anzeige an die competente Behörde zu machen.

Von der Oberaufsicht über die Zünfte.

§. 191. Die Zünfte sind unter die Oberaufsicht der die Gewerbe leitenden Verwaltungsbehörden gestellt.

Die Letzteren haben den in ihrem Bezirke befindlichen Zünften ihre Aufmerksamkeit fortwährend zuzuwenden, die gegen die Gewerbeordnung streitenden Vorkommnisse und Unfälle abzustellen, und nach Verhältniß der Bestrafung zuzuwenden.

Innere Verhältnisse der nicht zünftigen Gewerbe.

§. 192. Zahlreichen unzünftigen Gewerbsgenossen ist gestattet, über Anzeige an die Behörde einen Verein zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen religiösen, sittlichen, wohlthätigen und industriellen Zwecke, insbesondere zur ordnungsmäßigen Aufzucht, Beaufsichtigung und Freisprechung der Lehrlinge und Ordnung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbsgenossen (Meistern) und ihren gewerbmäßig gebildeten Hilfsarbeitern (Gesellen) zu bilden, und zu diesem Ende einen eigenen Ausschuss oder Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen, welche die nöthige Aufsicht zu führen, die Verordnungen der Behörden und die Wünsche und Vorschläge der Gewerbsgenossen entgegen zu nehmen und diese den Behörden vorzutragen haben.

Ein Zwang für die Gewerbsgenossen, diesem Vereine beizutreten, kann nicht bestehen, auch können die Beitretenden sich keinen Vorzug vor den Andern anmaßen.

§. 193. Hinsichtlich der Aufnahme von Lehrlingen und der hierdurch begründeten gegenseitigen Verpflichtungen, — der Freisprechung derselben, der Lehrzeugnisse und Wanderbücher, — dann hinsichtlich der gegenseitigen aus den gewerblichen Verhältnissen des Arbeitgebers (Meisters) zu den Hilfsarbeitern (Gesellen) entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, finden die, bezüglich der im Zunftverbande betriebenen Gewerbe in den bezüglichen Paragraphen aufgestellten Grundsätze mit Ausnahme der Vorschriften über Einschreib- und Freisprechgebühren, ihre Anwendung.

§. 194. Ist der Arbeitgeber einem in Gemäßheit des §. 192 gebildeten Vereine beigetreten, so hat hinsichtlich der oben berührten Verhältnisse, der Verein (rückichtlich deren Repräsentanten) — wenn aber kein Verein besteht, oder der Arbeitgeber demselben nicht beigetreten ist — der Ortsvorstand jene Stellung einzunehmen, welche bei zünftigen Gewerben der Zunft (beziehungsweise den Zunftvorständen) zugewiesen ist. Dieses hat auch rückichtlich der, zwischen dem Arbeitgeber und den Hilfsarbeitern (Lehrlingen und Gesellen) aus ihrer gegenseitigen gewerblichen Stellung entstehenden Streitigkeiten zu gelten.

Von einigen andern industriellen Beschäftigungen.

§. 195. Die Befugnisse zur Errichtung von Schauspielen und zum Betriebe theatralischer Unternehmungen, zu Marionettentheatern, für Seiltänzer, Kunstreiter, herumziehende Musikanten und andere derlei Schauspieler; für Facht- und Tanzmeister, Reit- und Schwimmschulen, Lärn- und Badeanstalten, Agentien, Auskunfts-Comptoirs, Zubringer-Anstalten, zur Errichtung von Tanzsälen u. dgl. sind an besondere Vorschriften gebunden und gehören nicht zu den Gewerben im engeren Sinne.

§. 196. Bei Ertheilung der diesfälligen Conzessionen sind vorzüglich die polizeilichen Rücksichten ins Auge zu fassen.

§. 197. Die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Schauspielhäusern und zum Betriebe theatralischer Unternehmungen ist dem Statthalter vorbehalten. Die übrigen eben angeführten Unternehmungen werden von dem Bezirks- und bezüglich Gemeinde-Vorstände bewilligt.

Derlei Unternehmungen, welche im Herumziehen ausgeübt wer-

den, bedürfen überdies zur Ausführung ihrer Produktionen der jedesmaligen lokalpolizeilichen Gestattung.

Von dem Erlöschen der Gewerbe im Allgemeinen.

§. 198. Handels-, Fabriks- und Gewerbrechte erlöschen:

- a) durch den Tod des Besitzers mit Ausnahme der Fälle, wo das Recht an die Witwe oder an minderjährige Söhne übergeht;
- b) durch Eintreten in den geistlichen oder Militärstand;
- c) durch Anheimsagung.

Diese muß unbedingt geschehen.

Anheimsagungen unter dem Vorbehalte der Verleihung an einen Dritten, wie auch von Witwen zu Gunsten eines Gesellen, den sie zu ehelichen gedenken, sind nicht anzunehmen.

Steht ein Gewerbsmann wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung, wegen welcher nach den Gesetzen auf den Verlust des Gewerbes erkannt werden kann, so wie auch in dem Fall eines über einen Handelsmann oder Fabrikbesitzer ausgebrochenen Concur's, kann vor beendeter Untersuchung und gefälligem Urtheile eine Anheimsagung des Gewerbes nicht stattfinden.

d) Durch den dreijährigen fortwährenden Nichtbetrieb, auch wenn die Steuer entrichtet wurde;

e) durch den Verfall in Concur'sfällen, wenn der Verlust der Gläubiger über 12 Prozent beträgt oder dem Befugniß-Inhaber ein betrügerischer oder leichtsinniger Concur's zur Last fällt, jedoch nur bei solchen Gewerben, welche an die Nachweisung eines Fonds gebunden sind: sowie in allen jenen Fällen, wo Gesetze denselben als Strafe aussprechen.

§. 199. Durch die Veräußerung eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes erlischt nicht das Gewerbe, sondern nur das Befugniß zur Ausübung für den Veräußernden.

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe erlöschen nur durch gänzliche Verzichtleistung, und diese kann nur dann geschehen, wenn hierdurch nicht Rechte eines Dritten benachtheiligt werden.

§. 200. Freie Beschäftigungen oder freier Handel erlöscht nur durch den Tod des Betreibenden oder durch Zurücklegung der Steuererscheine, welche jedoch den wirklichen Nichtbetrieb zur Folge haben muß. Vorbehalte.

§. 201. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt:

a) die bereits bestehenden, in dem bisherigen gesetzlichen Wege entstandenen gewerblichen Unternehmungen aller Art, doch können sie mit Ausnahme der gesetzlichen Allodial- und Regal-Rechte (lit. c), so lange diese nicht aufgehoben sind, kein Alleinrecht oder einen Anspruch auf Ausschließung neuer Bewerber geltend machen;

b) der den Montan-, Militär-, Finanz- und Postbehörden nach besonderen Vorschriften zustehende Einfluß auf mehrere industrielle Unternehmungen;

c) die bisher bestandenen sogenannten Regal- und Allodialrechte, welche durch besondere Gesetze werden geordnet werden;

d) die traktatenmäßigen Handelsrechte der türkischen Unterthanen;

e) die unter dem Schutze von Erfindungs-, Entdeckungs- oder Verbesserungs-Privilegien ausgeübten Rechte.

Ueber letzter, ferner über Erwerbsgesellschaften und Aktienvereine, über Börsen, Banken und andere öffentliche Kredit-Anstalten, Senfale und Mäfler, dann über den Schutz der Meisterzeichen, Etiketten, Muster und Zeichnungen, enthalten die besonderen Vorschriften die näheren Bestimmungen. Verfahren.

§. 202. In so lange nicht andere Anordnungen ins Leben treten, haben die Bezirksämter als erste Instanz in Handels-, Fabriks- oder Gewerbsangelegenheiten mit Inbegriff jener Verleihungen, welche nicht ausdrücklich einer höhern Behörde vorbehalten sind, das Amt zu handeln.

Nur in jenen Orten, wo der Magistrat ohne Unterordnung unter ein Bezirksamt unmittelbar der Distrikts- oder Kreisbehörde untersteht, hat der Magistrat als erste Instanz in Gewerbsachen das Amt zu handeln.

§. 203. Die Unterbezirkscommissäre, die übrigen städtischen Magistrate und Gemeindevorstände außer den im vorigen Paragraphen berührten, haben nur begutachtend und vollstreckend einzuwirken, vorbehaltlich der den Gemeindevorständen auch hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen zustehenden Handhabungen der Gesundheits-, Reinlichkeits-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Sittlichkeits- und Gefinde-Polizei. (Schluß folgt.)

Dieser Tr  
Kronstadt  
erscheint je  
tag und C

No. 2

Ueber

Unte  
Gewerbe  
Verhältni  
Besprechu  
hatten j  
Distrikts  
von Gew  
zur Begu  
mission e  
daß ein  
nissen au  
der mäch  
im eigene  
nen Verd  
Die  
männliche  
seitherige  
dere z. A  
nicht alle  
vorhande  
fertigte G  
seitgebote  
derlei Ein  
betrieben  
Detailhan  
denkbar se  
legt erört  
werbberze  
den Zieg  
Die  
fall das  
in den K  
sein, als  
zeugten G  
auf Gewe  
gar zu üb  
ist denn  
warensch  
und Mate  
Weise m  
den, mit  
Gewerbt  
Uf  
verstande  
ferer hier  
leicht, w  
werbekam  
über die  
verhältni  
antragte  
örtlichen  
leder od  
gestattet  
— In d  
Kaufleute  
aussprach  
kommen